



KINDERKRIPPEN-, KINDERGARTEN- UND HORT-ORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Erläuterungen.....	1
1.1	<i>Kinderbetreuungseinrichtungen Marktgemeinde Fulpmes.....</i>	1
1.2	<i>Die pädagogische Konzeption.....</i>	1
2.	Geltungsbereich	2
3.	Aufnahmebedingungen	2
4.	Aufnahmekriterien	2
4.1	<i>Ferien- und Sommerbetreuung</i>	3
4.2	<i>Anmeldung.....</i>	3
4.3	<i>Einschreibung.....</i>	3
4.4	<i>Aufnahme während des Betreuungsjahres</i>	3
4.5	<i>Aufnahmezusage.....</i>	3
4.6	<i>Abbuchungsauftrag.....</i>	3
5.	Öffnungszeiten, Ferienregelung	4
5.1	<i>Tagesöffnungszeit</i>	4
5.2	<i>Wochenöffnungszeit.....</i>	4
5.3	<i>Jahresöffnungszeit</i>	4
6.	Besuchspflicht im Kindergarten	5
6.1	<i>Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe</i>	5
6.2	<i>Ausnahmen.....</i>	5
6.3	<i>Fernbleiben.....</i>	5
7.	Übergabe, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung	5
7.1	<i>Übergabe und Abholung.....</i>	5
7.2	<i>Aufsichtspflicht.....</i>	5
7.3	<i>Haftung</i>	6
7.4	<i>Versicherung.....</i>	6
7.5	<i>Bring- und Abholzeiten</i>	6
8.	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	7
8.1	<i>Partnerschaftliche Zusammenarbeit.....</i>	7
8.2	<i>Regelmäßiger Besuch der Gruppe.....</i>	7
8.3	<i>Elterninformation und Elternbeteiligung.....</i>	7
8.4	<i>Mitteilungen und Informationen</i>	7
8.5	<i>Änderungen von persönlichen Daten</i>	7
9.	Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Materialbeitrag, Abrechnung	7
9.1	<i>Betreuungsarten</i>	7
9.2	<i>Betreuungsentgelte</i>	8

9.3	<i>Sonstige Entgelte</i>	8
9.4	<i>Ermäßigung in Härtefällen</i>	8
10.	<i>Verpflegung</i>	9
11.	<i>Krankheit des Kindes</i>	9
11.1	<i>Erkrankung des Kindes</i>	9
11.2	<i>Erkrankte Kinder</i>	9
11.3	<i>Verabreichung von Medikamenten</i>	10
11.4	<i>Zeckenbefall</i>	10
11.5	<i>Ansteckende oder schwere Erkrankungen</i>	10
12.	<i>Meldepflicht und Datenschutz</i>	10
12.1	<i>Meldepflicht</i>	10
12.2	<i>Datenschutz</i>	10
13.	<i>Kündigung</i>	11
13.1	<i>Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten</i>	11
13.2	<i>Vorzeitige Abmeldung, Kündigung</i>	11
13.3	<i>Kündigung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. durch den Träger</i>	11
14.	<i>Inkrafttreten</i>	11

KINDERKRIPPEN-, KINDERGARTEN- UND HORT-ORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat in der Sitzung vom 28.06.2021 auf Grundlage des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 (im Folgenden abgekürzt mit TKKG) folgende Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Ordnung (im Folgenden abgekürzt mit KKHO) beschlossen:

1. Erläuterungen

Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, welche den Eltern des Kindes bei der Anmeldung zur Kenntnis gebracht und auf Wunsch ausgehändigt wird. Sie basiert auf den pädagogischen Konzeptionen der Kinderbetreuungseinrichtung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.1 Kinderbetreuungseinrichtungen Marktgemeinde Fulpmes

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.

Die Einrichtungen sind:

1. **Kinderkrippe**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.
2. **Kindergarten**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt richtet.
3. **Hort**, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder der Volksschule und Mittelschule richtet.

Die Inklusion einzelner Kinder mit außerordentlich erhöhtem Förderbedarf in die Regelgruppen ist nach Absprache mit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und der Bewilligung durch das Land Tirol möglich.

Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Marktgemeinde Fulpmes.

1.2 Die pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption beinhaltet alle wesentlichen Grundsätze, Schwerpunkte und Angebote der Einrichtung. Die bundesweit gültigen Grundlegendokumente wie der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan, der Leitfaden Sprachförderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen sowie der Werte- und Orientierungsleitfaden werden darin berücksichtigt. Für die Kinderkrippe, den Kindergarten und dem Hort bestehen jeweils eigene pädagogische Konzeptionen, die jederzeit zur Einsicht aufliegen.

2. Geltungsbereich

Diese Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Ordnung gilt für die von der Marktgemeinde Fulpmes betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen mit 3 Kinderkrippen-, 8 Kindergarten- und 2 Hortgruppen. Sie ist den Eltern bei der Anmeldung eines Kindes zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch auch auszuhändigen.

In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat (bei Bedarf und vorhandenen Platz auch jüngere Kinder) und bis zum 3. Lebensjahr (Stichtag 31. August) und im Kindergarten werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Stichtag 1. September) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen. Im Hort werden Kinder von 6 bis 14 Jahren betreut.

3. Aufnahmebedingungen

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Diese betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und dauert im Allgemeinen von September bis Anfang Juli (10 Monate) bzw. kann zusätzlich auch für Ferien und somit ganzjährig von September bis August erweitert werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten:

- a) Das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
- b) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
- c) die Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die KKHO vollumfänglich anzuerkennen und einzuhalten
- d) die Vorlage eines Gutachtens im Fall einer Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe:

- a) das vollendete 18. Lebensmonat (bei Bedarf und vorhandenen Platz auch jüngere Kinder);
- b) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
- c) eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase;
- d) die Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die KKHO vollumfänglich anzuerkennen und einzuhalten;
- e) die Vorlage eines Gutachtens im Fall einer Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung

Als angemeldet gilt ein Kind in der Kinderkrippe bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Im Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule. Im Hort ein Kind im Volksschul- oder Mittelschulalter. Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung (Betreuungstage und zeitlicher Umfang) für das neue Betreuungsjahr ist jeweils im Februar im Rahmen der Neueinschreibung möglich. Innerhalb des Jahres ist eine Änderung nur am Monatsende und nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich.

4. Aufnahmekriterien

Die Aufnahmekriterien für Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätze werden durch § 22 Abs. 4 TKKG geregelt.

Davon ausgehend nimmt der Kindergarten Fulpmes jedenfalls alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Fulpmes bzw. in der Kinderkrippe mit Hauptwohnsitz in Fulpmes oder Telfes auf. Im Hort werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz der Marktgemeinde Fulpmes aber auch der Gemeinden Telfes im Stubaital, Mieders, Schönberg im Stubaital und Neustift im Stubaital aufgenommen, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang des Hauses zulässt.

Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a TKKG nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde des Kindergartens,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung, bzw. in der Kinderkrippe auch mit Hauptwohnsitz in Telfes und im Hort mit Hauptwohnsitz der Gemeinden Fulpmes, Telfes im Stubaital, Mieders, Schönberg im Stubaital und Neustift im Stubaital
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder von Alleinerziehenden,
- f) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- g) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen (Kindergarten),
- h) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht,

4.1 Ferien- und Sommerbetreuung

Für die Sommerbetreuung in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort erfolgt eine separate Anmeldemöglichkeit. Die Öffnungszeiten in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort können in den Ferien von den normalen Öffnungszeiten abweichen. Sollte dies der Fall sein, werden die abgeänderten Zeiten rechtzeitig von der jeweiligen Leiterin bekannt gegeben.

4.2 Anmeldung

Anmeldungen sind nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag möglich. Der Aufnahmeantrag ist in allen Teilen wahrheitsgetreu auszufüllen und von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Bei der Anmeldung ist die Betreuungsart bekanntzugeben. Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für das gesamte Betreuungsjahr.

Jene Kinder in der Kinderkrippe, für welche die Ganztagesbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet. Jene Kinder die nur für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet sind, müssen bis 12:30 Uhr abgeholt werden.

Jene Kinder im Kindergarten, für welche die Mittagsbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet.

Jene Kinder im Kindergarten, für welche die Ganztagesbetreuung gewählt wird, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

Die Voranmeldung erhält man in der Kinderkrippe bzw. Kindergarten oder kann auch von der Internetseite der Marktgemeinde Fulpmes heruntergeladen werden. Die Anmeldung ist ausgefüllt in der jeweiligen Einrichtung wieder abzugeben.

Der Aufnahmeantrag für den Hort ist direkt in der Einrichtung bzw. auf der Internetseite der Marktgemeinde Fulpmes erhältlich. Der Antrag ist ausgefüllt im Hort wieder abzugeben.

4.3 Einschreibung

Die Ankündigung des Zeitraums für die Einschreibung für Kinderkrippe und Kindergarten für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr erfolgt durch Verständigung über die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung. Die Einschreibung für den Hort findet über das ganze Jahr statt, längstens bis Juni des jeweiligen Jahres für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr.

Die Einschreibefrist für Kinderkrippe und Kindergarten für das folgende Kinderbetreuungsjahr ist jeweils im Februar.

4.4 Aufnahme während des Betreuungsjahres

Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und Zustimmung durch die Marktgemeinde Fulpmes möglich.

4.5 Aufnahmezusage

Die Entscheidung über eine Aufnahmezusage erfolgt sowohl in der Kinderkrippe, im Kindergarten als auch im Hort nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Zustimmung der Marktgemeinde Fulpmes.

Anschließend erfolgt eine Aufnahmezusage oder -absage schriftlich durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung. Bei einer Aufnahmezusage gilt der Aufnahmeantrag als Aufnahmevereinbarung.

4.6 Abbuchungsauftrag

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist ein Abbuchungsauftragsformular auszufüllen, wodurch die Marktgemeinde Fulpmes ermächtigt wird, das Entgelt für die Kinderbetreuung und – wenn zutreffend – auch das Entgelt für die Verpflegung abzubuchen.

5. Öffnungszeiten, Ferienregelung

5.1 Tagesöffnungszeit

- **Kinderkrippe** MO-FR von 07.00 bis 12.30 Uhr ohne Mittagstisch
MO-FR von 07.00 bis 12.30 Uhr mit Mittagstisch
MO-DO von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)
- **Kindergarten** MO-FR von 07.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstisch
MO-FR von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch
MO-DO von 07.00 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch und Nachmittagsjause (Ganztagesbetreuung)
FR von 07.00 bis 14.00 Uhr mit Mittagstisch
- **Hort** MO-FR von 11.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstisch nach Bedarf

Sammelgruppen in der Kinderkrippe und Kindergarten gibt es voraussichtlich bis 7.30 Uhr und ab dem Mittagessen. Im Kindergarten auch während der schulfreien Zeit der Pflichtschulen.

Die Marktgemeinde Fulpmes als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungs- und Schließzeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

In der Kinderkrippe müssen Kinder aus pädagogischen Gründen mindestens an 2 Tagen in der Woche angemeldet werden.

5.2 Wochenöffnungszeit

Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sind von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen sowie am Josefitag, Osterdienstag und Pfingstdienstag). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind alle 3 Einrichtungen geschlossen.

5.3 Jahresöffnungszeit

Das Betreuungsjahr in der Kinderkrippe beginnt in der ersten Septemberwoche und endet nach der 3. Augustwoche. Die 4. Augustwoche sowie vom 24.12. bis zum 1.1. jeden Jahres bleibt die Kinderkrippe wegen Generalreinigung geschlossen.

Das Betreuungsjahr im Kindergarten beginnt mit dem Pflichtschulstart und endet mit 31. August. Vom 01.09. bis zum Schulstart und vom 24.12. bis zum 6.1. jeden Jahres bleibt der Kindergarten wegen Generalreinigung geschlossen.

Zusätzlich kann im Kindergarten in den Sommermonaten Juli und August ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Somit steht ein ganzjähriges Betreuungsangebot mit höchstens 25 Schließtagen zur Verfügung.

Das Betreuungsjahr im Hort beginnt mit Schulanfang und endet mit Schulende (10 Monate).

Der Hort bleibt wegen Generalreinigung die 2. Septemberwoche geschlossen.

Die Öffnungszeiten während der Ferien und schulautonomen Tage im Hort sind von MO-DO von 07:30-17:00 Uhr und am FR von 07:30-13:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten während den Ferien im Kindergarten können von den normalen Öffnungszeiten abweichen. Sollte dies der Fall sein, werden die abgeänderten Zeiten rechtzeitig von der Leitung bekannt gegeben. Detaillierte Informationen zur Ferienbetreuung im Kindergarten werden nach Bedarf von der Leitung ausgesendet.

Weitere Schließtage in den Kinderbetreuungseinrichtungen werden individuell von der jeweiligen Leitung frühzeitig bekannt gegeben.

Alle Kinder müssen zumindest fünf volle Wochen Ferien pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb des Kindergartens, der Kinderkrippe bzw. des Hortes verbringen. Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

6. Besuchspflicht im Kindergarten

6.1 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

Für Kinder, die bis zum 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, besteht eine Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht an den vom Träger bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder in den Ferien. Die zusätzlich angebotenen Besuchszeiten während der Schulferien unterliegen nicht der Kindergartenbesuchspflicht. Laut § 26 TKKG haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte jener Kinder, für die eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.

6.2 Ausnahmen

Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden (vorzeitiger Schulbesuch, medizinische Gründe, Entfernung usw.). Die Anzeige ist bis spätestens Ende Februar vor dem Beginn des Kindergartenjahres bei der Marktgemeinde Fulpmes schriftlich einzubringen und zu begründen. Die Marktgemeinde Fulpmes hat die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Genehmigungsprüfung weiterzuleiten.

6.3 Fernbleiben

Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung vom Kindergarten fernbleiben. Dazu gehören: Erkrankung des Kindes oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres und außergewöhnliche Ereignisse.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren und bei unentschuldigtem längerem Fehlen die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterrichten.

7. Übergabe, Abholzeiten, Aufsichtspflicht und Haftung

7.1 Übergabe und Abholung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in die Kinderkrippe bzw. zum Kindergarten bringen und von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten abholen dürfen.

7.2 Aufsichtspflicht

Die pädagogischen MitarbeiterInnen sind während der von den Eltern in der Aufnahmevereinbarung gewünschten Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt außerhäusliche Aktivitäten der Einrichtung wie Spaziergänge, Wanderungen, sportliche Aktivitäten usw. mit ein.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Betreuungsperson auf der dem Kinderbetriebsbetrieb gewidmeten Liegenschaft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Aufnahmeantrag bekanntgegebenen Person abgeholt wird.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7.3 Haftung

Die Haftung des Erhalters der Kinderbetreuungseinrichtung für Schadensfälle richtet sich grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der im Folgenden getroffenen Regelungen.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von dort nach Hause tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung und Haftung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten erwachsenen Person bzw. einer/einem Jugendlichen ab 14 Jahren begleitet wird. Die Einrichtung führt hierzu eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermächtigten Personen.

Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Bus und vom Bus nach Hause tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung und Haftung. Auf dem Weg vom Bus zur Kinderbetreuungseinrichtung und von der Kinderbetreuungseinrichtung zum Bus liegt die Verantwortung und Haftung bei den Mitarbeitern der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Haftung während der Busfahrt muss vom Busunternehmen übernommen werden.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch pädagogisches Personal grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und der Ausstattung (z.B. Brille, Geld, Handy usw.) der Kinder, wird von der Kinderbetreuungseinrichtung keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenfalls für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder, Roller und andere Dinge.

7.4 Versicherung

Besuchspflichtige Kindergartenkinder sind beim Besuch im Kindergarten Fulpmes gesetzlich unfallversichert.

7.5 Bring- und Abholzeiten

In der **Kinderkrippe** können die Kinder zwischen 07.00 und 09.00 Uhr in die Einrichtung gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 12.30 Uhr wieder abgeholt werden. Während der Eingewöhnungsphase können individuelle Zeiten vereinbart werden.

Kinder, die in der Kinderkrippe die Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können bis 12.30 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die in der Kinderkrippe eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 14.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Im **Kindergarten** können Kinder zwischen 07.00 und 08.30 Uhr gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 und 13.00 Uhr wieder abgeholt werden.

Kinder, welche die Mittagsbetreuung mit Mittagstisch in Anspruch nehmen, können bis 13:15 Uhr oder wieder ab 14.00 Uhr abgeholt werden. Zwischen 13:15 und 14:00 Uhr gibt es keine Abholzeit aufgrund der Mittagsruhe.

Kinder, die im Kindergarten eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 15.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden.

Kinder, die eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können zwischen 14.00 und 17.00 Uhr gebracht und abgeholt werden. (nur während der Ferienbetreuung möglich)

Im **Hort** gelten flexible Bring- und Abholzeiten.

Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlich entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 15,00 pro halber Stunde Verspätung verrechnet.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

8.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Zum Wohle des Kindes und der ganzen Familie ist eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, welche die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt.

8.2 Regelmäßiger Besuch der Gruppe

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden. Daher werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersucht den/die Gruppenleiter/in, wenn das Kind nicht kommen kann, zu informieren.

8.3 Elterninformation und Elternbeteiligung

Neben unterschiedlichen Formen der Elterninformation und -beteiligung findet mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung statt. Hier können Eltern ihre Vorstellungen einbringen und zu sonstigen organisatorischen und pädagogischen Punkten Fragen stellen. Eltern vom **Kindergarten** haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen Elternbeirat zu wählen, sofern sich die Mehrheit der bei einer Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht.

8.4 Mitteilungen und Informationen

Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in der jeweiligen Einrichtung rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben und an die Eltern per Kidsfox ausgeschrieben. Um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden, werden die Eltern ersucht, diese Mitteilungen zu beachten und im Kidsfox zu bestätigen.

8.5 Änderungen von persönlichen Daten

Änderungen der bekanntgegebenen Daten, wie z.B. eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der jeweiligen Leitung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) umgehend bekannt zu geben.

9. Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Materialbeitrag, Abrechnung

9.1 Betreuungsarten

Kinderkrippe

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch	MO-FR 07:00 bis 12:30 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	MO-FR 07:00 bis 12:30 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch	MO-DO 07:00 bis 17:00 Uhr

Kindergarten

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch	MO-FR 07:00 bis 13:00 Uhr
Vormittagsbetreuung mit Mittagstisch	MO-FR 07:00 bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung mit Mittagstisch	MO-DO 07:00 bis 17:00 Uhr

Hort

Betreuungsart	Öffnungszeiten
Betreuung ohne Mittagstisch	MO-FR 11:30 bis 17:00 Uhr
Betreuung mit Mittagstisch	MO-FR 11:30 bis 17:00 Uhr
Betreuung max. 1,5 h pro Tag	MO-FR flexibel

Kinderkrippe und Kindergarten:

Bei Vormittagsbetreuung mit Mittagsbetreuung ist zusätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen vorgesehen. Bei Ganztagesbetreuung ist zusätzlich zum Mittagessen eine kostenpflichtige Nachmittagsjause vorgesehen.

Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung zur Ganztagsbetreuung nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung möglich. Zudem bedarf dies einer Kündigung des aktuell gültigen Aufnahmeantrags zum Monatsende und Stellung eines neuen Aufnahmeantrags.

Alle Betreuungsarten können auch in Form einer alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe geführt werden. Die Zusammensetzung von alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen (z.B. Anzahl der Kinder je nach Altersgruppen, Anzahl der Fach- und Assistenzkräfte) wird laut TKKG vorgenommen und erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachaufsicht des Landes.

9.2 Betreuungsentgelte

Die Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortentgelte werden jährlich vom Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes beschlossen und können lt. Verbraucherpreisindex 2015 oder individuell angepasst werden.

Die aktuellen Betreuungsentgelte sind dem Beiblatt, wie auch der Internetseite der Marktgemeinde Fulpmes www.fulpmes.tirol.gv.at zu entnehmen.

Die Beiträge für die **Kinderkrippe** werden ganzjährig pro angemeldetem Tag vorgeschrieben.

Alle Kinder, die vor dem 31. August ihr viertes oder fünftes Lebensjahr vollendet haben, können in diesem Jahr den **Kindergarten** von 07.00 bis 13.00 gratis besuchen. Alle darüberhinausgehenden Angebote, einschließlich der Verpflegung, sind kostenpflichtig.

Das Monatsentgelt für den **Kindergarten** wird für die regulären Kindertage, welche nicht in Schulferien fallen, von September bis Juni (zehnmal jährlich) vorgeschrieben. Für die Ferientage wird das Betreuungsentgelt pro angemeldetem Tag abgerechnet.

Die Beiträge für den **Hort** werden ganzjährig pro angemeldetem Tag vorgeschrieben.

Die Abrechnung erfolgt über Bankeinzugsermächtigung monatlich im Nachhinein. Der Zahlungseingang gilt als Anmeldebestätigung.

Der jährliche Materialbeitrag in der Kinderkrippe und Kindergarten in der Höhe von € 30,00 wird von der jeweiligen Leitung eingehoben.

9.3 Sonstige Entgelte

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus können von den Eltern und Erziehungsberechtigten auch sonstige Entgelte, insbesondere für Ausflüge oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten verlangt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kostendeckend sein.

9.4 Ermäßigung in Härtefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen können auf das Entgelt für die Kinderbetreuung und auf sonstige Entgelte auf Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vom Gemeindevorstand Nachlässe gewährt werden.

10. Verpflegung

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Fulpmes beziehen das Mittagessen der Firma Mohr Menüservice GmbH zur Verpflegung der Kinder. **Frisches und gesundes Essen** mit regionalen Produkten ist Grundlage des Angebots.

Vormittagsjause

Die Vormittagsjause in der Kinderkrippe und Kindergarten ist von den Kindern selbst mitzubringen, außer es werden im Vorhinein Abweichungen bekanntgegeben.

Mittagessen

Jene Kinder, die eine Mittags- und Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind automatisch auch für das kostenpflichtige Mittagessen angemeldet. In der Kinderkrippe kann auch bei der Vormittagsbetreuung der Mittagstisch in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung hat immer bis Donnerstag der Vorwoche oder durch dauerhafte Anmeldung zu erfolgen.

Nachmittagsjause (ausgenommen Hort)

Jene Kinder, die in der Kinderkrippe und Kindergarten eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen und bis 16.00 Uhr im Kindergarten bleiben, sind automatisch für das kostenpflichtige Mittagessen sowie für die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.

(Nur während der Ferienbetreuung im Kindergarten möglich: Kinder die nur eine Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen sind automatisch für die kostenpflichtige Nachmittagsjause angemeldet.)

Essensbestellung

Die Essensbestellung richtet sich nach der Anmeldung für die Mittags- und Ganztagsbetreuung.

Eine bestellte Mahlzeit muss bei der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung umgehend abgemeldet werden. Abmeldungen werden erst am Folgetag berücksichtigt (Hort). Nicht abgemeldete Essen und das Essen am Tag der Abmeldung werden generell verrechnet.

Das Essen im Kindergarten wird nicht verrechnet, wenn es am Tag der Abmeldung vor 08:00 Uhr abbestellt wird.

Kostenabrechnung

Die Kosten für die Verpflegung in den Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Marktgemeinde Fulpmes lt. tatsächlichem Aufwand festgelegt und sind dem aktuellen Infoblatt, welches in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufliegt bzw. dem Anmeldeantrag beiliegt oder auf der Internetseite der Marktgemeinde Fulpmes zu finden ist.

11. Krankheit des Kindes

11.1 Erkrankung des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes ist umgehend telefonisch der Gruppenleitung oder per Kidsfox mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten sowie Läusebefall sind sofort der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Bei Unsicherheiten über die Erkrankung ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ärztliche Rücksprache zu halten.

11.2 Erkrankte Kinder

Erkrankte Kinder können erst wieder in die Kinderbetreuungseinrichtung kommen, wenn sie völlig gesund sind und keine Infektionsgefahr mehr für andere besteht. Dies gilt auch bei Erkältungskrankheiten und Covid-19.

Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder mindestens einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

Vor dem Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung soll das Kind mindestens einen Tag fieberfrei sein.

Zur Wiederaufnahme eines Kindes nach Krankheiten oder Läusebefall kann die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über Genesung, Symptombefreiheit oder Wegfall der Infektionsgefahr verlangen.

Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung teilzunehmen. Sonst darf das Kind abgewiesen werden.

11.3 Verabreichung von Medikamenten

Generell ist die Verabreichung von Medikamenten in der Kinderbetreuungseinrichtung nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen können bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Einschulung des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung Medikamente verabreicht werden.

11.4 Zeckenbefall

Bei eventuellem Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden müssen. Für das pädagogische Personal besteht keine Möglichkeit, Zecken zu entfernen. Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstigen Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall übernommen. Mit der Unterschrift der Annahmevereinbarung wird der Haftungsausschluss bestätigt.

11.5 Ansteckende oder schwere Erkrankungen

Leiden das Kind oder sonstige Familienmitglieder an einer ansteckenden oder schweren Erkrankung, sind die ärztlichen Anweisungen unbedingt zu befolgen. Zum Schutz des Kindes, der Familienmitglieder sowie der anderen Kinder und BetreuerInnen der Kinderbetreuungseinrichtung sollen nur gesunde Kinder die Einrichtung besuchen. Gerade Kleinkinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

12. Meldepflicht und Datenschutz

12.1 Meldepflicht

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, den Verdacht einer Vernachlässigung, einer Misshandlung oder eines sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.

12.2 Datenschutz

Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. vertretungsbefugten Personen wird bei der Aufnahme ihres Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung eine eigene Datenschutzerklärung vorgelegt, mit der im Detail über die Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Verwendung von Fotos, Filmen etc. informiert wird. Entsprechende Einwilligungserklärungen werden bei Bedarf gesondert vorgelegt und gesondert unterzeichnet.

13. Kündigung

13.1 Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten

Bei Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule läuft der aktuelle Betreuungsvertrag automatisch aus.

13.2 Vorzeitige Abmeldung, Kündigung

Vorzeitige Abmeldungen werden mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten, eine aliquote Verrechnung erfolgt nicht. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13.3 Kündigung durch die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. durch den Träger

Die Marktgemeinde Fulpmes als Erhalter kann Kinder vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus wichtigem Grund ausschließen, sofern eine vorangehende schriftliche Verständigung des Erziehungsberechtigten keine Abhilfe bringt. Als derartige wichtige Gründe gelten beispielsweise:

- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sorgen nicht dafür, dass das Kind von einer geeigneten Person gebracht und abgeholt wird (ausgenommen Hort).
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bezahlen das Kinderbetreuungsentgelt oder die Kostenabgeltung für die angemeldete Verpflegung nicht.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren die Kinderbetreuungseinrichtung nicht bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, Läusen und/oder anderen Gründen, die ein vorübergehendes Besuchsverbot nach sich gezogen hätten.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sorgen nicht für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes bei der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartenpflichtjahr).
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verstoßen zum wiederholten Male gegen die Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortordnung.
- Eine grundsätzliche respektvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal erscheint nicht mehr möglich.
- Eine sinnvolle pädagogische Förderung für das Kind kann nicht oder nicht mehr gewährleistet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für die Marktgemeinde Fulpmes



Bgm. Mag. Robert Denifl



Bgm.-Stv. Johann Deutschmann